

## Antrag 1 – NADA

### Änderung der Turnierordnung – §5

#### § 5 - AUSSCHREIBUNG UND GENEHMIGUNG

[...]

3. Die Turnierausschreibungen müssen enthalten:

- a) Namen und Anschrift des Veranstalters,

[...]

- o) Hinweis, dass die Dopingbestimmung ~~der BSO~~ des zuständigen internationalen Sportfachverbandes und jene des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 bindend ~~ist~~ sind,

[...]

### Änderung der Turnierordnung – §6

#### § 6 - TEILNAHMEBEDINGUNGEN

7. Jeder Sportler und ~~Funktionär~~ jede Betreuungsperson (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager im Sinne des § 1 Z 3 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007) ~~nimmt~~ nehmen ausdrücklich die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis.

8. Zur Teilnahme an Wettkämpfen jeglicher Art nicht zugelassen sind:

- a) Sportler, die wegen Dopings gesperrt oder suspendiert sind  
b) Sportler, die nicht gemäß § ~~5 Abs. 1 Z 6~~ 19 Abs. 6 und 7 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn gemeldet haben  
c) Sportler in den ersten sechs Monaten nach Meldung des Wiederbeginns der aktiven Laufbahn gemäß § ~~5 Abs. 1 Z 6~~ 19 Abs. 6 und 7 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

Weiters hat der Turnierveranstalter die Regelungen des § 11 Abs. 8 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 zu beachten.

## Änderung der Turnierordnung – §16

### **§ 16 - VERSTÖSSE GEGEN DIE TO - SANKTIONEN**

#### A) Sperrungen

1. Turnierpaare können vom Sportdirektor, Funktionäre vom Präsidium des ÖTSV für ein oder mehrere Turniere oder für eine bestimmte Zeit aus nachstehenden Gründen gesperrt werden:

- a) wegen undisziplinierten oder unsportlichen Verhaltens,
- b) wegen Nichtbeachtung von Anordnungen des Sportdirektors oder des Turnierleiters,
- c) wegen Verstoßes gegen die TO,
- d) wegen Nichtantretens zum Start nach Aufforderung,
- e) wegen unentschuldigtem Fernbleibens von einem Turnier nach Meldung der Zusage der Teilnahme.
- f) wegen Nichtmitwirkung an Anti-Doping Verfahren oder Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Antidoping Rechtskommission (ÖADR) oder der unabhängigen Schiedskommission .

Begründung: Anpassung an die Anti-Doping Bestimmungen der NADA

Gültigkeit: ab sofort

## Antrag 2 - Nennschluss

### Änderung der Turnierordnung – Nennungen §5 und §6

#### § 5 - AUSSCHREIBUNG UND GENEHMIGUNG

j) Nennungsschluss: Bei sämtlichen Meisterschaften (STM, ÖM, LM, geteilte MS, ...) **Turnieren** ist der Nennungsschluss 10 Kalendertage vor dem Turniertermin. Bei allen anderen Turnieren ist der Nennungsschluss 7 Kalendertage vor dem Turniertermin. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen vom Sportdirektor im Zuge des Ausschreibungsverfahrens genehmigt werden.

#### § 6 - TEILNAHMEBEDINGUNGEN

3. Der Turnierveranstalter kann Nachnennungen zulassen. **Bei Österreichischen Meisterschaften und Staatsmeisterschaften sind keine Nachnennungen zulässig.**

Hat der Turnierveranstalter Nachnennungen abgewiesen, so kann der Turnierleiter am Veranstaltungstag nicht seinerseits Nachnennungen annehmen. Umgekehrt kann der Turnierleiter nicht am Turniertag Nachnennungen ablehnen, die der Veranstalter vorher angenommen hat. Diesbezügl. ist unbedingt die Koordination zwischen Veranstalter und Turnierleiter herzustellen.

## Antrag 3 – Altersklassenwechsel

### Änderung der Turnierordnung – §8

#### § 8 - ALTERSKLASSEN

3.  
[...]

Ein Wechsel der Altersklasse aus Altersgründen erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

Der Wechsel von der Altersklasse Jugend in die Allgemeine Klasse aus Altersgründen muss spätestens zum 1.1. jenes Kalenderjahres erfolgen, das auf den 18. Geburtstag des älteren Partners folgt.

Bei Wechsel der Altersklasse von Schüler nach Junioren oder von Junioren nach Jugend bleibt die Startklassenzugehörigkeit bestehen und die Aufstiegspunkte und Pflichtstarts werden übertragen.

**Auf Antrag kann der Sportdirektor in begründeten Fällen beim Wechsel der Altersklasse die Pflichtstarts und die Aufstiegspunkte auf Null setzen.**

[...]

Gültigkeit: ab sofort



## **Antrag des Präsidiums an die Mitgliederversammlung 2015 auf Wunsch der Aktivensprecher**

**Begründung:** Wunsch der Aktivensprecher nach dauerhafter Verankerung der Funktion des Aktivensprechers.

**Gültigkeit:** Ab sofort

Das Präsidium des ÖTSV wird von der Mitgliederversammlung beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig Wahlen des Aktivensprechers durchgeführt werden. Die bestehenden, vom ÖTSV Präsidium bereits erarbeiteten und veröffentlichten Bestimmungen („ÖTSV Aktivensprecher“) müssen beachtet und bei Bedarf angepasst werden.

## Antrag des Präsidiums an die Mitgliederversammlung 2015 auf Änderung der Statuten §4 und §21

**Begründung:** Forderung durch Nationale Anti-Doping-Agentur NADA

**Gültigkeit:** Ab sofort

### § 4- Mittel des Verbandes

1. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

.....

j) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des ~~Bundes-~~ Sportförderungsgesetzes (BSFG) **Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 (ADBG)** im Bereich des Fachverbandes

### § 21- Anti-Dopingbestimmungen:

1. Für den ÖTSV, dessen Mitglieder, ~~Funktionäre und~~ Mitarbeiter und **Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre und Manager)** gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007

a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, ~~Funktionäre und~~ Mitarbeiter und **Betreuungspersonen** des ÖTSV verbindlich.

b. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖTSV die ~~Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung~~ **unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR)** gemäß § 4a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 f leg.cit. zur Anwendung kommen..

c. Die Entscheidung der ~~Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung~~ **unabhängigen ÖADR** können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ ~~164b~~ Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

2. ....

3. Die Landesverbände haben überdies die Ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie

1. ....
2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
  - a. ...
  - b. ...
  - c. Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen **und die Zuständigkeit der unabhängigen ÖADR** anzuerkennen;
  - d. die Unabhängige Schiedskommission (§ ~~16~~**4b** Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse **gemäß § 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007** anzuerkennen;



## **Antrag des Präsidiums (eingebracht durch den Aktivensprecher)**

### **Antrag an die Mitgliederversammlung**

Einreichung eines Pilotprojektes gültig für 2017:

- Mindestflächengröße Staatsmeisterschaft Standard, Latein und Kombination: 24x13 Meter
- Startgeld 10€/Paar (bei der Kombination nur für die Staatsmeisterschaft S-Klasse)

Begründung:

Um Paare bestmöglich auf internationale Bewerbe vorzubereiten, müssen die Wettkampfbedingungen an das internationale Niveau angepasst werden.